

Verordnung

Aus Anlass der Durchführung von Sanierungsarbeiten - Pflasterung Hauptstraße werden folgende vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30.06.19 angeordnet:

- **Sperre der Hauptstraße vom Objekt Postgebäude Hauptstraße 51 bis Objekt Haiger Hauptstraße 37 (Ende Einbahn)** durch Aufstellen der Verkehrszeichen Fahrverbot (in beiden Richtungen) gem. § 52 lit.a Z. 1 StVO
- Die Einbahnregelung der Hauptstraße wird während der Dauer der Straßensperre vom Objekt Hauptstraße 1 Ploder/Berger bis Postgebäude Hauptstraße 51 aufgehoben und sind diesbezügliche Verkehrszeichen abzuhängen.
- Das Gefahrenzeichen „Achtung Gegenverkehr“ §50 Ziffer 14 ist im Bereich Haus Ploder/Berger Hauptstraße 1 aufzustellen.
- Die **Einbahnregelung der Rathausgasse** wird während der Dauer der Straßensperre umgedreht und ist dies durch Abhängen bzw. Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen. Verkehrszeichen „Einbahn“ im Kreuzungsbereich mit der Rathausgasse in Fahrtrichtung Norden gem. § 53 Z 10 StVO. Verkehrszeichen „Einfahrt Verboten“ gem. §52 a Ziffer 2 StVO auf Höhe Einfahrt Rathausparkplatz in Fahrtrichtung Süden
- **Sackgasse** (Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Z 11 StVO)
Kreuzungsbereich Hauptstraße in Richtung Osten im Kreuzungsbereich mit der Rathausgasse Während der Dauer der Straßensperre wird die Hauptstraße zur Sackgasse vom Kreuzungsbereich mit der Werksgasse bis Höhe Postgebäude Hauptstraße 51
Kreuzungsbereich Rathausgasse mit Werksgasse in Fahrtrichtung Süden
Während der Dauer der Straßensperre wird die Rathausgasse in Fahrtrichtung Süden zur Sackgasse bis zur Einfahrt Rathausparkplatz, da die Fahrtrichtung Rathausgasse umgedreht wird!
Kreuzungsbereich Hintergasse mit Salzgasse in Fahrtrichtung Norden
Während der Dauer der Straßensperre ist ein Ausfahren in die Hauptstraße nicht möglich
- Die Einbahnregelung der Salzgasse wird während der Dauer der Straßensperre aufgehoben und ist dies durch Abhängen bzw. Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen.
- **Umleitung** Umleitungsstrecken sind durch das Verkehrszeichen Umleitung (StVO § 53 lit.b.Z.16b) zu kennzeichnen

Im Bereich der Einfahrt Rottenmann West – Kreisverkehr ist die Sperre anzukündigen bzw. ist auf die Umfahrungsmöglichkeiten hinzuweisen!

Die Umfahrungsmöglichkeit über Volkshaus Lederergasse ist auszuschildern

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit der Entfernung wieder als aufgehoben.

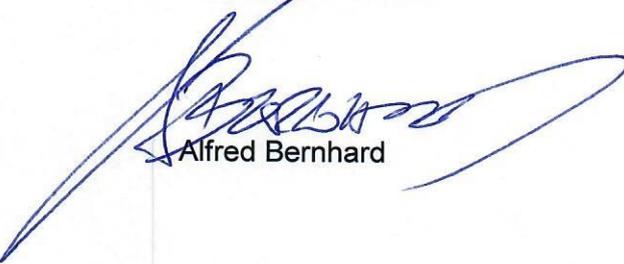
Die Verkehrszeichen sind gem. §32 StVO 1960 vom Antragsteller anzubringen und nach Wegfall des Erfordernisses wieder zu entfernen.

Die Sperrungen bzw. Vorankündigungen sind am Tage vor Arbeitsbeginn unter Hinweis auf die entsprechenden Sperrzeiten anzukündigen.

Hievon werden per E-Mail verständigt

1. Swietelsky
2. Städt. Betriebe Rottenmann GesmbH z.H. Armin Kopf
3. ÖBB-Postbus Ges.m.b.H., Verkehrsstelle Stainach, Bahnhofstrasse 156, 8950 Stainach
4. Polizeiinspektion Rottenmann, Fürstgasse, 8786 Rottenmann
5. Bezirksfeuerwehrkommando „Florian Liezen“, Werkstraße, 8940 Liezen,
6. Freiwillige Feuerwehr Rottenmann
7. Rotes Kreuz Dienststelle Rottenmann

Der Bürgermeister:



Alfred Bernhard